

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1939/93 DER KOMMISSION

vom 19. Juli 1993

zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1983/92 und (EWG) Nr. 1997/92 mit besonderen Durchführungsbestimmungen zur Versorgung der Azoren und Madeiras sowie der Kanarischen Inseln mit Reiserzeugnissen und zur Erstellung der vorläufigen Versorgungsbilanzen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 des Rates vom 15. Juni 1992 mit den zur Versorgung der Azoren und Madeiras mit bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu treffenden Sondermaßnahmen⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3714/92 der Kommission⁽²⁾ insbesondere auf Artikel 10,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3714/92, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 1983/92 der Kommission⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1803/93⁽⁵⁾, für das Wirtschaftsjahr 1992/93 die vorläufige Bilanz für die Versorgung der Azoren und Madeiras mit Reiserzeugnissen festgelegt. Nunmehr ist die vorläufige Versorgungsbilanz für das Wirtschaftsjahr 1993/94 festzulegen.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 1997/92 der Kommission⁽⁶⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 399/93⁽⁷⁾, für das Wirtschaftsjahr 1992/93 die vorläufige Bilanz für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Reiserzeugnissen festgelegt. Es sollte nunmehr die vorläufige Versorgungsbilanz für das Wirtschaftsjahr 1993/94 festgelegt werden.

Die unter die besondere Versorgungsregelung fallenden Erzeugnismengen sind in Form von Bedarfsvorausschätzungen festzulegen. Letztere sind in regelmäßigen Abständen vorzunehmen und müssen je nach den wesentlichen Marktanforderungen unter besonderer

Berücksichtigung der örtlichen Erzeugung und des traditionellen Handels in regelmäßigen Abständen geändert werden können.

Die zur Beantragung der Beihilfebescheinigungen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1983/92 bzw. (EWG) Nr. 1997/92 zu leistende Sicherheit beläuft sich auf 25 ECU/t. Um den im Sektor Reis üblichen besonderen Handelsgewohnheiten Rechnung zu tragen, sollte die genannte Sicherheit verringert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1983/92 wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 4 Absatz 1 erhält Buchstabe b) folgende Fassung :

„b) vor Ablauf der Antragsfrist nachgewiesen wird, daß der Bieter eine Sicherheit in Höhe von 20 ECU/t geleistet hat.“
2. Der Anhang wird durch den Anhang I der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 1997/92 wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 4 Absatz 1 erhält Buchstabe b) folgende Fassung :

„b) vor Ablauf der Antragsfrist nachgewiesen wird, daß der Bieter eine Sicherheit in Höhe von 20 ECU/t geleistet hat.“
2. Der Anhang wird durch den Anhang II der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. September 1993.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 378 vom 23. 12. 1992, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 198 vom 17. 7. 1992, S. 37.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 164 vom 7. 7. 1993, S. 8.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 199 vom 18. 7. 1992, S. 20.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 46 vom 24. 2. 1993, S. 5.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Juli 1993

Für die Kommission
René STEICHEN
Mitglied der Kommission

ANHANG I

„ANHANG

BILANZ FÜR DIE VERSORGUNG DER AZOREN UND MADEIRAS MIT REIS IM WIRTSCHAFTSJAHR 1993/94

(in Tonnen)

KN-Code	Azoren	Madeira
Geschliffener Reis (1006 30)	4 200	5 000*

ANHANG II

„ANHANG

BILANZ FÜR DIE VERSORGUNG DER KANARISCHEN INSELN MIT REIS IM WIRTSCHAFTSJAHR 1993/94

(in Tonnen)

KN-Code	Kanarische Inseln
Geschliffener Reis (1006 30)	12 000
Bruchreis (1006 40)	2 000*